

Vortrag an den Ministerrat

Luftverkehrsabkommen zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits und dem Staat Katar andererseits; Erklärung der Republik Österreich, Unterzeichnung und Inkraftsetzung

Das Luftverkehrsabkommen zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits und dem Staat Katar andererseits wurde von der Europäischen Kommission im Rahmen eines vom Verkehrsministerrat am 7. Juni 2016 erteilten Mandats ausgehandelt. Die Verhandlungen wurden mit der Paraphierung des Abkommens am 4. März 2019 abgeschlossen.

Luftverkehrsdienste zwischen der EU und Katar werden derzeit auf der Grundlage bilateraler Abkommen zwischen den einzelnen Mitgliedstaaten und Katar betrieben. Im Rahmen der Luftfahrtaußenpolitik der Union ist vorgesehen, umfassende Luftverkehrsabkommen auszuhandeln, bei denen der Mehrwert und wirtschaftliche Nutzen außer Frage steht.

Die Ziele des Abkommens sind insbesondere

1. die Gewährleistung eines fairen Wettbewerbs und gleicher Wettbewerbsbedingungen;
2. die schrittweise Marktöffnung hinsichtlich Streckenzugang und Kapazität auf Basis von Reziprozität;
3. die Sicherstellung der Zusammenarbeit im Regulierungsbereich bzw. Regulierungskonvergenz.

Das neue Abkommen enthält umfassende Bestimmungen im Hinblick auf Beihilfen, wettbewerbswidrige Praktiken und Transparenz sowie robuste Mechanismen zu deren

Durchsetzung und trägt so zu gleichen Wettbewerbsbedingungen für Luftverkehrsdienste zwischen der EU und Katar bei.

Zudem wird ein neuer Rahmen für die Regulierungszusammenarbeit und -konvergenz zwischen der EU und Katar festgelegt. Das Abkommen ermöglicht es allen Luftfahrtunternehmen der Union, kommerzielle Möglichkeiten wahrzunehmen (z.B. in Bezug auf Bodenabfertigung, Code-Sharing, Intermodalität). Überdies enthält es Bestimmungen zu sozialen Aspekten, die die Vertragsparteien verpflichten, die Sozial- und Beschäftigungspolitik im Einklang mit ihren internationalen Verpflichtungen, insbesondere im Rahmen der Internationalen Arbeitsorganisation, zu verbessern.

Das Abkommen umfasst einen Hauptteil, der die Kerngrundsätze enthält, und zwei Anhänge: Anhang I enthält Übergangsbestimmungen und Anhang II Bestimmungen über die geografische Anwendbarkeit der Verkehrsrechte der fünften Freiheit für Nurfracht-Dienste.

Seit dem 1. Januar 2021 gilt das Unionsrecht nicht mehr für das Vereinigte Königreich. Deshalb sind im Einvernehmen mit Katar alle Bezugnahmen auf das Vereinigte Königreich im paraphierten Text gestrichen und eine Standard-Territorialklausel eingefügt worden.

Da das Abkommen neben Materien, die in die Zuständigkeit der EU fallen, auch Bereiche regelt, für welche die Mitgliedstaaten zuständig sind, wird es als sogenanntes gemischtes Abkommen geschlossen und bedarf dementsprechend auf EU-Seite neben der Genehmigung durch die Union auch der Genehmigung durch alle Mitgliedstaaten.

Bis zu seinem Inkrafttreten sieht das Abkommen gemäß Art. 29 Abs. 3 eine vorläufige Anwendung ab dem Tag der Unterzeichnung im Einklang mit den internen Verfahren und/oder Rechtsvorschriften der Mitgliedsstaaten vor.

Anlässlich der Unterzeichnung wird von Österreich eine einseitige Erklärung abgegeben, wonach Österreich eine vorläufige Anwendung des Abkommens erst ab dem Zeitpunkt vornehmen kann, zu dem es dem Generalsekretariat des Rates der Europäischen Union als dem Verwahrer des Abkommens den Abschluss seiner für das Inkrafttreten des Abkommens erforderlichen innerstaatlichen Verfahren notifiziert hat.

Das Abkommen ist in 24 der Amtssprachen der EU und in arabischer Sprache authentisch.

Aus dem Abkommen resultiert keine Belastung des Staatshaushaltes.

Das Abkommen ist ein Regierungsübereinkommen iS von lit. a) der EntschlieÙung des Bundespräsidenten vom 31. Dezember 1920, BGBl. Nr. 49/1921; seine gesetzliche Grundlage ist § 3 des Bundesgesetzes über den zwischenstaatlichen Luftverkehr 2008 (BGzLV 2008), BGBl. I Nr.89/2009 idgF.

Anbei lege ich den authentischen Text des Abkommens in englischer und deutscher Sprache und die Erklärung der Republik Österreich in deutscher Sprache vor.

Im Einvernehmen mit der Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie stelle ich den

Antrag,

die Bundesregierung wolle

1. das Luftverkehrsabkommen zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits und dem Staat Katar andererseits genehmigen,
2. mich, die Frau Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie, oder eine/n von mir namhaft zu machende/n Angehörige/n des höheren Dienstes des Bundesministeriums für europäische und internationale Angelegenheiten zur Unterzeichnung des Abkommens und zur Abgabe der Erklärung der Republik Österreich bevollmächtigen, und
3. mich oder eine/n von mir namhaft zu machende/n Angehörige/n des höheren Dienstes des Bundesministeriums für europäische und internationale Angelegenheiten zur Vornahme der Notifikation gemäß Art. 29 Abs. 1 des Abkommens ermächtigen.

17. September 2021

Mag. Alexander Schallenberg, LL.M.
Bundesminister